



Stellenausschreibung

KREISSTADT SIEGBURG



Seniorenzentrum Siegburg GmbH

Zur Verstärkung des Teams unseres internen Dienstleistungsunternehmens (Altenheim Siegburg Dienstleistungsgesellschaft mbH), suchen wir schnellstmöglich eine/n gelernte/n

Koch/Köchin in Teilzeit

Unsere Anforderungen an Sie:

- abgeschlossene Ausbildung zum/zur Koch/Köchin,
- Berufserfahrung im Bereich der Küche,
- Deutschkenntnisse in Wort und Schrift,
- Organisationstalent,
- körperlich belastbar,
- eine positive Haltung gegenüber kranken, behinderten und alten Menschen,
- soziale Kompetenz und kommunikative Fähigkeiten,
- Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit,
- als auch die Bereitschaft zur Arbeit im Schichtdienst und an Wochenenden.

Wir wünschen uns Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit freundlichen Umgangsformen und dem Interesse, sich selbst und unser Unternehmen weiterzuentwickeln. Bringen Sie Ihr Wissen und Ihre persönlichen Stärken bei uns ein.

Neben einem angenehmen Arbeitsklima und der Möglichkeit, in einem engagierten Team gestaltend tätig zu werden, bieten wir

- gute Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten,
- eine betriebliche Altersversorgung,
- Jobticket,
- Fitness- und Gesundheitstraining,
- gute Erreichbarkeit durch öffentlichen Nah- und Fernverkehr,
- gute Parksituation für Autos (Tiefgarage),
- sowie eine Kinderbetreuung in der hauseigenen Kindergrößtagespflege.

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung an:

Altenheim Siegburg Dienstleistungsgesellschaft mbH
Personalabteilung
Friedrich-Ebert-Straße 16
53721 Siegburg

Oder gerne auch per Email an:

bewerbung@seniorenzentrum.siegburg.de

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2016 und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2016 der Kreisstadt Siegburg

1. 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg mit Beschluss vom 28.04.2016 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Jahr 2016

im	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnisplan				
Erträge	112.907.684	2.632.000		115.539.684
Aufwendungen	112.880.811	2.400.000		115.280.811
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	109.153.572	2.632.000		111.785.572
Auszahlungen	102.688.242	2.400.000		105.088.242
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	11.013.200	6.000.000		17.013.200
Auszahlungen	16.704.389	6.000.000		22.704.389

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung i.H.v. 7.754.480 € um 6.000.000 € erhöht und damit auf 13.754.480 € festgesetzt.

Davon entfallen 2.300.000 € auf einen vom Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 1. Oktober 2015 beschlossenen Erwerb einer Immobilie zur Flüchtlingsunterbringung.

§ 3

Die Regelungen bleiben unverändert.

§ 4

Die Regelungen bleiben unverändert.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert. § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert. § 6

Die Regelungen bleiben unverändert. § 7

Die Regelungen bleiben unverändert. § 8

Die Regelungen bleiben unverändert. § 9

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2016

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 29.04.2016 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 03.05.2016 beendet worden.

Der Haushaltsplan liegt ab sofort zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 80 Abs. 6 GO i. V. m. § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden in Zimmer 224 des Rathauses der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, öffentlich aus.

Dienststunden sind
Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 04.05.2016, Franz Huhn, Bürgermeister